



BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Steinberg II“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 620/4 und 621 (Parkplatz), Fl.Nr. 620/2 (Senioren-pflegeheim/betreutes Wohnen), Fl.Nr. 620/3 (Kindertagesstätte) und Teilfläche aus Fl.Nr. 624 (Straßenfläche Werner-von-Siemens-Allee) je Gemarkung Röthenbach a.d.Pegnitz

Der Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Steinberg II“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan (Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Hinweisen und den Verfahrensvermerken) sowie die Begründung in der Fassung vom 16.03.2017 und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Röthenbach a.d.Pegnitz, Fischbachstraße 2, Zimmer 5, während der allgemeinen Dienststunden aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 26. Oktober 2017

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ



Hacker
Erster Bürgermeister

Aushang angebracht am: 26.10.2017

Aushang abgenommen: _____ (nicht vor 10.11.2017)